

M. 1 : 1000

4  
133

449

GRZ 0,4



Gemeinde: Alveslohe  
Gemarkung: Alveslohe  
Flur: 8  
Plangrundlage: ALKIS GIS

### TEIL "A" PLANZEICHNUNG

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
<b>GRZ</b> .....	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO

### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 § 9 (7) BauGB

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- vorh. Gebäude



### TEIL "B" TEXT

Alle weiteren Festsetzungen (Planzeichnung und Text) des Ursprungplanes behalten weiterhin ihre Gültigkeit!

# SATZUNG DER GEMEINDE Alveslohe

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 4

### 7. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

"Auf dem Felde"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.2021 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 4, 7. Änderung für das Gebiet "Auf dem Felde", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2019.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau (Zeitung) am 20.11.2019.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2019 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2020 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.11.2020 bis 04.12.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.10.2020 in der Umschau (Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.kaltenkirchen-land.de" ins Internet gestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

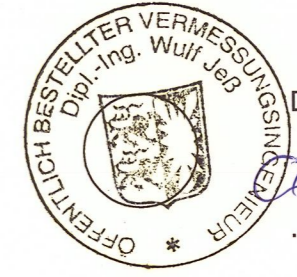
GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 12.11.2021  
  
(Kroll)  
BÜRGERMEISTER

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Öffentlich best.  
Vermessungsingenieur  
Dipl. Ing. W. Jeß  
24114 Kiel



DEN 01.11.2021  
  
ÖbVI

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 12.11.2021  
  
(Kroll)  
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 12.11.2021  
  
(Kroll)  
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.11.2021 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.11.2021 in Kraft getreten.

GEMEINDE ALVESLOHE



DEN 26.11.2021  
  
(Kroll)  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 21.10.2021